



Allgemeine Förderbedingungen

(gültig ab 1.1.2024)

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Pro Eigentümer (Firma oder Privatperson) können über alle bisher eingereichten Gesuche mit Investitionskosten von maximal 300'000.- unterstützt werden.
3. Der Fördergegenstand befindet sich in einem Gebäude im Gebiet der Kantone Aargau, Freiburg, Zürich, Schwyz oder Solothurn.
4. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
5. Das Beitragsgesuch muss zwingend vor dem Baubeginn eingereicht werden.¹
6. Für die geförderten Massnahmen muss die Paybackzeit grösser als 4 Jahre sein, bei einem Preis von 20 Rappen pro eingesparten Strom [0.20 CHF/kWh].
7. Das Fördergesuch muss zwingend im Internet erfasst und vollständig ausgefüllt werden. Die Eingabe gilt nur dann als erfasst und abgeschlossen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes Bestätigungsmail erhalten hat. Das ausgedruckte Antragsdokument (pdf-Dokument) muss inkl. allen geforderten Beilagen per Post eingesandt werden.
8. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.
9. Durch das Stromeffizienzprogramm oder dessen Beauftragte können auf der Anlage Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Der Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den Kontrolleuren Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren.
10. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt stets ausschliesslich an den Eigentümer der Beleuchtungsanlage.

¹ In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.



Besondere Förderbedingungen für die Optimierung der Beleuchtung

1. Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden, fest installierten Beleuchtungsanlagen

- **In Innenräumen, die nicht dem Wohnen dienen.**
Insbesondere sind dies Büroräumlichkeiten, Gewerberäume, Produktions- und Industriehallen, Sportanlagen, Parkhäuser, Korridore, Schulräume und Allgemeinräume in Altersheimen oder ähnlich.
- **Von Aussen-Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen**
(z.B. Fussballplätze oder Tennisplätze).

A. Für Innenbeleuchtung gilt:

1. Die **Beleuchtungsstärken nach SN EN 12464-1 und SN EN 12464-2 müssen eingehalten** werden. Sie dürfen um höchstens 20% überschritten werden.²

2. Der **Höchstwert für den spezifischen Elektrizitätsbedarf (kWh/m²)** liegt in der **Mitte zwischen Grenz- und Zielwert gemäss SIA-Norm 387/4:2023.**

3. Für die Ermittlung des Stromverbrauches gilt:

- von der **bestehenden Anlage** ist der **Grenzwert nach SIA 387/4:2017** zu verwenden und nicht der effektive Stromverbrauch der bestehenden Anlage.
- von der **neuen Anlage** ist gemäss **SIA-Norm 387/4:2023** zu berechnen.
- Als anrechenbare jährliche Einsparung gilt somit die **Differenz zwischen dem Projektwert der Neuanlage nach SIA 387/4:2023 und dem Grenzwert nach SIA 387/4:2017.**

² auch wenn die Vorgaben zum Energieverbrauch trotz der übermässigen Beleuchtungsstärken eingehalten würden. (Hinweis: Die Beleuchtungsanlage muss dafür fast zwingend über dimmbare Betriebsgeräte verfügen.)



4. Die Planung der Optimierung der Beleuchtung muss durch einen qualifizierten Fachplaner (Beleuchtungsplaner) erfolgen. Dieser muss rechnerischen Nachweis über die Stromeinsparungen erbringen.

Zulässige Hilfsmittel für den Energienachweis nach SIA 387/4:

- **ReluxEnergy CH:** Ein kostenpflichtiges Berechnungs- und Nachweistool für Beleuchtungsinstallationen nach der Norm SIA 387/4. Im PDF-Bericht zur Berechnung ist aufgeführt, ob der maximal zulässige Elektrizitätsbedarf für ProKilowatt eingehalten ist.
- Unter **www.lighttool.ch** steht ein kostenloses Online-Tool zur Verfügung zur Berechnung des Energiebedarfs gemäss SIA-Norm 387/4 (anwendbar ab Version nach SIA-Norm 387/4:2023). Im PDF-Bericht zur Berechnung ist aufgeführt, ob der maximal zulässige Elektrizitätsbedarf für ProKilowatt eingehalten ist.
- Unter **www.prokw.ch/de/praktische-infos** steht ein kostenloses Excel-Tool zur Verfügung zur Berechnung des Energiebedarfs gemäss SIA-Norm 387/4. Darin wird angezeigt, ob der maximal zulässige Elektrizitätsbedarf für ProKilowatt eingehalten ist.
- Für **andere Berechnungstools muss der Nachweis erbracht werden, dass sie mit den Berechnungsparametern und -methoden der SIA 387/4:2023 konform sind.**

5. Die neue Beleuchtung muss nachweislich eine **Einsparung von mindestens 20 kWh/m² pro Jahr** erzielen, bei weniger Einsparung wird der Förderbeitrag prozentual gekürzt.

6. Der Beitrag ist abhängig von der Nettogeschossfläche der Räume, in denen die Beleuchtung erneuert wurde und **beträgt Fr. 7.-/m².**

7. Pro Gesuch muss ein **Mindestförderbeitrag von Fr. 1'400.-** erreicht werden.³ Der Förderbeitrag beträgt **maximal 30% der Investitionskosten**. Der maximale Förderbeitrag beläuft sich auf Fr. 90'000.-⁴.

8. Ausgeschlossen sind Förderungen für Massnahmen,
- die bereits von anderen Förderprogrammen unterstützt werden
- die im Rahmen des Grossverbraucherartikels realisiert werden
- die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) umgesetzt werden.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

⁴ Dies entspricht 30% der maximal möglichen Investition von CHF 300'000.- pro Investor.



B. Für Beleuchtung Sportplätze gilt:

1. Der Nachweis der Stromeinsparung erfolgt durch den Beschrieb der Plätze, der bisherigen Beleuchtung (Art, Spielfeldgrösse, Anzahl Masten, Anzahl Scheinwerfer, Leistung) und der neuen Beleuchtung (Anzahl Masten, neue oder best. Masten, Leistung Beleuchtung, Steuerung, Kennwerte der Leuchten).

Die Betriebszeiten werden generell mit 600 Stunden pro Jahr angenommen.

2. Es muss eine **minimale Strom-Einsparung von mindestens 30%** erreicht werden **und von mindestens 20 kWh/m²**. Wird die Einsparung von 20 kWh/m² nicht erreicht, wird der Förderbeitrag prozentual gekürzt.

Bei der Aussenbeleuchtung von Fussballfeldern und Tennisfeldern liegt die Einsparung in der Regel bei ca. 4-5% der minimalen spezifischen Einsparung (das ergibt ca. 3.- pro 10m²).

3. **Nicht gefördert wird der Ersatz** von Leuchten, die **nach geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen**, wie zum Beispiel Quecksilberdampflampen.

4. Für die neuen Leuchten und Masten gelten folgende Bedingungen:

- Der Lichtstrom der Leuchte muss reduziert werden können (**Einbau eines Dimm- oder Stufenschalters**). Es sind mindestens 2 Stufen einzubauen (0: AUS, 1: Training, 2: Spiel).
- Für **Masten unter 18 Meter müssen Leuchten mit asymmetrischer** Lichtverteilungskurve verwendet werden.
- Die **Vorstrahlung des Scheinwerfers muss mindestens 30°** betragen, um unerwünschte und unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden.
- Zudem muss der **ULOR (Upper Light Output Ratio) der Leuchte < 0.5 % liegen**, um Lichtverschmutzung zu vermeiden.